

STATUTEN
des
Elternvereins am
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Schwechat
Ehrenbrunnngasse 6, 2320 Schwechat

Präambel

Werden geschlechtsspezifische Begriffe verwendet, gelten sie für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Name und Sitz des Elternvereins

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Schwechat“.
2. Der Sitz des Vereines ist in Ehrenbrunnngasse 6, 2320 Schwechat.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
5. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2

Zweck des Elternvereins

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.
2. Die Aufgaben werden verfolgt durch
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) gemeinsame Arbeit mit dem Schulleiter und den Vertretern der Lehrer und der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss,
 - d) Vertiefung des Verständnisses der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - e) Abstimmung der erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule,
 - f) gelegentliche Mitwirkung bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Schüler der Schule und
 - g) die Unterstützung von über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der Schüler (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten...).
3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),

- b) die Erörterung parteipolitischer und konfessioneller Angelegenheiten und
- c) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) das Einbringen von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) die Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder zur gemeinsamen Beratung von Fragen (Elterntreffen),
 - c) die Abhaltung bzw. Organisation von Vorträgen,
 - d) die Organisation von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und Ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung) und
 - e) die Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
3. Als materielle Mittel dienen die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Fördergelder von Gemeinden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen, usw.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Schüler sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vereinsvorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Beschluss der Hauptversammlung, jedenfalls aber wenn der Schüler aus der Schule ausscheidet. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags besteht nicht.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich für das nächstfolgende Schuljahr in der Hauptversammlung festgesetzt. (Anmerkung: gemeint ist das nächste und nicht das jeweils laufende Schuljahr).
5. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag je Stimmrecht zu entrichten, auch wenn mehrere Schüler für die sie erziehungsberechtigt sind, die im § 1 genannte Schule besuchen.
6. Der Vereinsvorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben die in diesem Statut eingeräumten Rechte und Pflichten.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Statuten_BG_Schwechat_Beschluss HV 19.10.2005.doc